

# Gerichts-Beitrag



Das Geld unter Waage,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Beitrag

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Mangel  
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr.  
Monatlich... 7 1/2 Sgr.  
incl. Porto resp. Bringertlohn.

Insertate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).  
Sparwaldstraße No. 1.

Berlin, Dienstag den 17. November.

Berlin, den 16. Novbr. 1857.

## Stadtschwurgericht

Sitzung vom 16. November.

Des wissentlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde sind angeklagt:

- 1) die verehel. Buchhalter Gaertner, Wilhelmine Amalie, geb. Wesemann, 54 Jahr alt, noch nicht bestraft,
- 2) der Kaufmann Aug. Friedr. Wilh Gengel, 38 Jahr alt, Beide zur Zeit in Haft.

Die Anklage besagt im Wesentlichen Folgendes:

Am 17. October 1855 verkaufte der Kaufmann Gengel dem Particulier Schaller zu Berlin einen am 27. September 1855, mit dreimonatlichem Ziel, von der Amalie Gärtner auf den Herrn v. Wildenbruch, preuß. Gesandten am türkischen Hofe, gezogenen, mit dem Vermerk „Angenommen v. Wildenbruch“ versehenen Wechsel über 1000 Thaler, nachdem auf den Wechsel die Blanco-Indossamente sowohl der Amalie Gärtner, als des Gengel gesetzt waren und erhielt von Schaller die vertragmäßige Valuta von 700 Thalern ausgezahlt. Da letzterer indessen Zweifel in die Rechtheit des auf dem Wechsel befindlichen Accepts setzte, hat er einige Tage darauf den Herrn v. Wildenbruch brieflich um Auskunft. Durch die von diesem hierauf ertheilte Antwort stellte sich heraus, daß das erwähnte Accept fälschlich angefertigt war.

Im Spätsommer des Jahres 1855 hatte sich nämlich Herr v. Wildenbruch einige Zeit in Berlin aufgehalten und war von der Gärtner, welche er 25 bis 30 Jahre früher gekannt hatte, mit der Bitte um ein Darlehn von 500 bis 600 Thalern angegangen, hatte dasselbe jedoch abgelehnt.

Ein Gleiches geschah in Betreff der weiteren Zumuthung der Gärtner, ihr einen Wechsel auf eine solche Summe auszustellen.

Gleichwohl erschienen etwa acht Tage später zwei Männer bei Herrn v. Wildenbruch, von denen der eine sich Commissionair Gengel nannte, präsentirten ihm einen, ohne sein Wissen und seinen Willen mit seiner Namensunterschrift versehenen Wechsel und fragten ihn, ob er denselben als von ihm acceptirt anerkenne. Hr. v. Wildenbruch verneinte dies mit dem Bemerkens, daß er weder mündlich noch schriftlich einen Wechsel acceptirt habe und das Accept nicht von seiner Hand herrühre.

Sowohl die verehel. Gärtner als Gengel haben bei Begehung des Wechsels gewußt, daß das auf demselben befindliche Accept fälschlich angefertigt sei. Die Gärtner giebt zu, daß Herr v. Wildenbruch bei ihrer persönlichen Unterredung die Ausstellung eines Wechsels verweigert habe, behauptet indessen, daß sie bald darauf, Ende September 1855, durch die Stadtpost mittelst Couverts und ohne jedes Anschreiben den fraglichen Wechsel, der schon mit dem unterschriebenen Acceptationsvermerk, aber nicht mit der Unterschrift eines Ausstellers, versehen gewesen sei, zugesandt erhalten habe. Sie habe an der Rechtheit des Accepts besonders aus dem Grunde nicht gezwweifelt, weil mit sie Hr. v. Wildenbruch, von früher her bekannt gewesen.

Das Erfundene dieser Erzählung liegt um so offener auf der Hand, als die Gärtner selbst den Herrn v. Wildenbruch einen oder zwei Tage später, als ihm ein Wechsel durch Gengel prä-

sentirt worden, aufsuchte, ja zugestand, diesen Wechsel aus Noth ausgestellt zu haben, und daran die dringende Bitte knüpfte, sie nicht durch Veröffentlichung des Vorgangs unglücklich zu machen. Auch vor der Polizeibehörde hat sie zugestanden, wohl gewußt zu haben, daß das Accept von der ihr wohlbelannten Hand des v. Wildenbruch nicht herrühre. Es kommt aber ferner noch Folgendes in Betracht.

Die verehel. Gärtner hatte nämlich schon im August 1855 2 Wechsel, die beide fälschlich mit dem Accept des Hr. v. Wildenbruch versehen waren, dem Schneidermeister Brödmann mit dem Auftrage übergeben, dieselben in ihrem Namen zu verkaufen.

Den einen dieser Wechsel gab Brödmann ihr sofort als offenbar verfälscht zurück, weil auf demselben der Name Wildenbruch am Schlusse, anstatt mit einem ch, mit einem g geschrieben war. Den andern übergab er dem Kaufmann Wesensfeld, von welchem ihn der Defonom Maß erhielt. Dieser erfuhr auf seine Anfrage von dem Bevollmächtigten des v. Wildenbruch, Hofrath Rupsch, daß das Accept nicht ächt sei und gab daher den Wechsel zurück. Die verehel. Gärtner nahm diese beiden Wechsel, ohne dafür Valuta erhalten zu haben, von Brödmann zurück, behauptete aber diesem gegenüber fortwährend die Rechtheit beider Wechsel. In der Voruntersuchung hat sie zugestanden, wenigstens auf einem derselben die Unterschrift des v. Wildenbruch selbst angefertigt zu haben.

Was den Angeklagten Gengel anlangt, so hatte er von dem Herrn v. Wildenbruch selbst die Unächtheit des fraglichen Accepts erfahren; er hat zwar dem letzteren wegen dessen Abwesenheit von Berlin bisher nicht zur Recognition vorgestellt werden können, seine Identität mit der Person, welche dem v. Wildenbruch den mehrerwähnten Wechsel, wie oben angegeben, präsentirte, kann aber um so weniger bezweifelt werden, als er selbst zugestehet, Anfangs October 1855 den Herrn v. Wildenbruch in dessen Wohnung besucht zu haben, wo er indessen denselben nur um eine Geldunterstützung für die G. gebeten haben will.

Gengel hat ferner dem Particulier Schaller, um die von diesem vor Ankauf des Wechsels bereits geäußerten Zweifel an der Rechtheit des Accepts zu beseitigen, in Gegenwart des Kaufmanns Jöllner fälschlich versichert, er habe selbst dabei gestanden, als v. Wildenbruch das Accept geschrieben, und sogar dem Schaller auf dessen Verlangen eine Verkaufsnote ausgestellt und darin versichert; er habe sich davon überzeugt, daß v. Wildenbruch den Wechsel eigenhändig acceptirt. Aus diesen Umständen geht hervor, daß Gengel im Einverständnis mit der Gärtner und im Bewußtsein von der Unächtheit des auf dem Wechsel befindlichen Accepts, denselben in Umlauf gesetzt hat. Von der erhaltenen Valuta im Betrage von 700 Thalern hat Gengel, der von der Gärtner mit dem Verkaufe des Wechsels beauftragt war, derselben 550 Thlr. abgeliefert, den Rest von 150 Thlrn. aber für sich behalten. Er behauptet zwar, den ganzen Betrag an die verehel. Gärtner abgeliefert zu haben, die entgegengesetzte Angabe der letzteren verdient aber Glauben, da es nicht wahrscheinlich ist, daß Gengel sich einem derartigen Auftrage, ohne eigenen Gewinn zu suchen, unterzogen habe.

Im heutigen Audienztermin blieben die beiden Angeklagten im Wesentlichen bei den in der Vorun-

tersuchung abgegebenen Auslassungen stehen. Der Zeuge, General v. Wildenbruch bekundete: er habe, von Constantinopel kommend, Anfangs September 1855 kurze Zeit sich in Berlin aufgehalten, damals habe er einen Brief von der verehel. Gärtner erhalten, worin er aufgefordert worden wäre, sich um eines guten Werkes willen in einem ihm bezeichneten Hause einzufinden. Er sei dort hingegangen und habe dort die verehel. Gärtner angetroffen, die er vor 25 bis 30 Jahren gekannt, die ihm gellagt, daß sie sich in großer pecuniärer Bedrängniß befinde und ihn um ein Darlehn von 500 Thlr. gebeten. Er habe dies abgelehnt, weil er eine solche Summe damals nicht hätte entbehren können, dann habe sie ihn gebeten, einen Wechsel auf Höhe dieser Summe für sie zu acceptiren, was er ebenfalls abgelehnt. Fünf oder höchstens acht Tage später seien zwei Männer in seiner Wohnung erschienen, der Eine, der blond gewesen und mit dem Angeklagten Gengel große Aehnlichkeit gehabt — doch könne er die Identität nicht mit völliger Bestimmtheit behaupten — habe einen Wechsel hervorgezogen und ihm gesagt: „wir waren gestern im Nebenzimmer, Herr Oberst (Hr. v. Wildenbruch war damals Oberst), als Sie mit Madame Gärtner zusammen waren und diesen Wechsel acceptirten, wir hörten, daß Sie sich zum Accept bereit erklärten, wir wollten aber doch noch durch Anfrage bei Ihnen uns Gewißheit verschaffen, ob es mit dem Accept seine Richtigkeit hat.“ Er habe darauf erwidert: wie, gestern wollten Sie dabei gewesen sein, wie ich für Mad. G. einen Wechsel acceptirt haben soll? Das ist nicht möglich, denn ich bin gestern gar nicht in Berlin, sondern in Potsdam gewesen. Haben Sie denn meine Stimme gehört? Die beiden Männer hätten erwidert: eine laute Mannsstimme hörten wir. Er habe ihnen darauf gesagt, das Accept sei gefälscht. Wenige Tage später sei die Gärtner zu ihm gekommen, habe einen Wechsel, der dem von den beiden Männern ihm vorgezeigten in Papier und Handschrift ganz ähnlich gewesen, mitgebracht, die Fälschung zugestanden, und nachdem sie ihn gebeten, sie nicht durch Anzeige unglücklich zu machen, den Wechsel vor seinen Augen zerrissen. Er sei bald darauf nach Constantinopel abgereist, habe dort einen Brief des Particuliers Sch. erhalten und dessen Anfrage in Betreff der Richtigkeit seines Accepts auf einem von Sch. gekauften Wechsel verneinend beantwortet. Von dem das Accept auf dem zerrissenen Wechsel gefälscht worden, habe die Gärtner ihm nicht gesagt. Den in den Acten befindlichen gefälschten Wechsel habe er erst in der Voruntersuchung gesehen und es sei dies ein anderer, als der von den beiden Männern ihm präsentirte, dessen Papier bläulich gewesen sei, während das des ersteren weiß sei. Er habe der Gärtner überhaupt nie ein Accept gegeben, der Blonde von den beiden Männern, die bei ihm gewesen, sei noch einmal allein zu ihm gekommen und hätte sich für die Gärtner verwendet, worauf er (der Zeuge) ihm gesagt habe, daß er der Gärtner mit einer kleineren Summe wohl helfen möchte.

Der Particulier Schaller bekundete, daß er Anfangs an die Rechtheit des Accepts geglaubt, weil Gengel, den er als rechtlichen Mann gekannt, ihm mit Bestimmtheit versichert, daß in seiner Gegenwart Hr. v. W. das Accept geschrieben und Gengel dies auch schriftlich in der von ihm ausgestellten Verkaufsnote, die er ihm dictirt, mit den Worten: „ich habe mich von dem eigenhändigen Accept überzeugt“ be-

... durch seine ...  
... sehr fröhliche ...  
... den sein und ...  
... it und Leben ...  
... eit verbreitete ...  
... ngen, welche ...  
... ein reuliges ...  
... gellagt habe ...  
... ernehmungen ...  
... ht beklagt ...  
... von uns ...  
... hkeit, jedoch ...  
... id unter der ...  
... ren habe, in ...  
... fasser des ...  
... ärt worden ...  
... zeit, sondern ...  
... der Amie ...  
... er. Drück ...  
... ngelegenheit ...  
... apteren anch ...  
... tgenommen ...  
... el nicht in ...  
... hlage nicht ...  
... r mitgetheil ...  
... ner ganz ...  
... nigstens hat ...  
... n dem Me ...  
... der Straße ...  
... licher, der ...  
... meile zufällig ...  
... getragenen ...  
... entwenden ...  
... Ob es durch ...  
... zu entw ...  
... haben wir ...  
... Beschleuen ...  
... ren gebiet ...  
... er Willkür ...  
... lner sein ...  
... at. ...  
... s Minister ...  
... lsbarg em ...  
... Sonntag ...  
... tnummer.) ...  
... en. gratit ...  
... Nutzen ...  
... übe ich mi ...  
... geneigte ...  
... An ...  
... re, welche ...  
... nliche bil ...  
... igem Wo ...  
... Comtoir ...  
... und ohne ...  
... ind gol ...  
... in groß ...  
... ngen- und ...  
... en so lau ...  
... probe ma ...  
... hr. Auf ...  
... alle Da ...  
... fast zum ...  
... g rein ...  
... te Wh ...  
... rüch am ...  
... m 1/2 del ...  
... titio. ...  
... Abtrag ...  
... n 7 1/2 ...  
... te von ...  
... räche 9 ...  
... Ronblon ...  
... alleinig ...  
... 8, von ...  
... je 85, ...  
... 42.